

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

VERBUND Hydro Power GmbH
Europaplatz 2
1150 Wien

RU4-UF-6/001-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Manuel Reiter,
LL.M. MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15247

Datum

23. April 2018

Betrifft

§ 3 Abs 7 UVP-G | Antrag | 07.03.2018 | Errichtung der Organismenwanderhilfe für
das Donaukraftwerk Altenwörth | VERBUND Hydro Power GmbH; Bescheid

Bescheid

Die VERBUND Hydro Power GmbH hat mit Schreiben vom 07.03.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung der Organismenwanderhilfe für das Donaukraftwerk Altenwörth zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Zuge des Betriebs des Donaukraftwerkes Altenwörth“ der VERBUND Hydro Power GmbH, nämlich die Errichtung einer Organismenwanderhilfe für das Donaukraftwerk Altenwörth zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit auf einer Gesamtlänge von ca 12,5 km inklusive von Rodungen im Ausmaß von ca 8,74 ha, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die VERBUND Hydro Power GmbH wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-UF-6/001-2018** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, insbesondere § 3 Abs. 7 und § 3a iVm Z 25, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Im Gegenstand hat die VERBUND Hydro Power GmbH mit Schreiben vom 07.03.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung der Organismenwanderhilfe für das Donaukraftwerk Altenwörth zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit gestellt.

1.2 Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20.7.1973 (Zl. 96196/167-62600/73) wurde der VERBUND Hydro Power GmbH (VHP) die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Donaukraftwerkes Altenwörth erteilt.

1.3 In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die VHP als Konsensinhaberin und Betreiberin des Donaukraftwerkes Altenwörth nunmehr zur Anpassung an den Stand der Technik und damit zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit verpflichtet, weshalb entsprechende Bewilligungen zur Änderung des genehmigten Bestandes zu erwirken sind.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Beschreibung des Projektgebiets

2.1.1 Der Stauraum Altenwörth liegt im oberen Drittel des Tullner Beckens. Das Kraftwerk befindet sich bei Strom-km 1979,83 und trennt die beiden Detailwasserkörper Stauraum Altenwörth (409040012) und Stauraum Greifenstein (409040011). Beim nächst gelegenen Migrationshindernis flussab, bei Strom-km 1949,18 (Kraftwerk Greifenstein) beginnt ein neuer Detailwasserkörper. Flussauf schließt an den Stauraum Altenwörth die Fließstecke der Wachau an (DWK 410350000, Strom-km 2005 bis 2038) und endet bei Strom-km 2037,96 beim Kraftwerk Melk.

2.1.2 Das Kraftwerk Altenwörth wurde in den Jahren 1973 bis 1976 in Trockenbauweise errichtet.

2.1.3 Dadurch entstand links des Kraftwerks der Altenwörther Altarm. Im Zuge des Kraftwerksbaus mussten mehrere Zubringer ins Unterwasser umgeleitet werden. Rechtsufrig wurde die Traisen ca. 7 km lang umgeleitet. Linksufrig betrifft dies Krems und Kamp, die auf Höhe von Strom-km 1993,1 L bzw. 1985,00 L mit dem linksufrigen Begleitgerinne zusammenfließen und schließlich auf Höhe von Strom-km 1981,7 L in den Altenwörther Altarm münden. Der Altenwörther Altarm mündet bei Strom-km 1978,85 L in die Donau.

2.2 Beschreibung der geplanten Organismenwanderhilfe (OWH)

2.2.1 Um die biologische Durchgängigkeit beim KW Altenwörth wiederherzustellen, wurde als umzusetzende Variante der dynamische Umgehungsarm über das Krems-Kamp- Umleitungsgerinne gewählt. Am oberen Ende ist zur Verbindung des Krems-Kamp- Umleitungsgerinnes mit dem Stauraum eine Verbindung in Form eines Rampengerinnes vorgesehen. Die Variante verläuft in weiterer Folge über das Krems-Kamp-Gerinne. Die darin befindlichen Sohlschwellen werden durch Aufweitungen und die Errichtung von Kolk- Furt-Sequenzen naturnahe aufgelöst. Im Bereich des Altenwörther Altarms wird durch die Errichtung eines naturnahen Nebenarms auf der Kraftwerksinsel die Leitströmung des Umgehungsarmes bis zum Kraftwerkssporn geleitet, und so eine gute Auffindbarkeit der OWH gewährleistet.

2.2.2 Diese Variante stellt einen durchgehenden, dynamischen Umgehungsarm von insgesamt 12,5 km Länge bzw. ca. 33,5 ha Fließgewässerlebensräumen dar, die verbessert bzw. neu geschaffen werden.

2.2.3 Eine günstige Leitwirkung für aufstiegswillige Organismen ist vor allem durch den bestehenden Abfluss des Krems-Kamp-Gerinnes gegeben. Diese wird durch die dynamische Dotation aus der Donau noch weiter verstärkt. Bei der Durchwanderbarkeit sind vor allem die durchgehend natürlichen Verhältnisse bezüglich Gefälle, Sohlsubstrat und großen Gerinnequerschnitten als Besonderheiten dieser Variante zu sehen. Neben der Wiederherstellung der Organismendurchgängigkeit ist die Schaffung von wertvollen gewässerökologischen Ersatzlebensräumen erklärtes Ziel.

2.2.4 Weiters sind im Altarm Altenwörth Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung und gewässerökologischen Verbesserung vorgesehen. Dabei werden im 35 ha großen Altarm (Wasserfläche flussauf Traverse Altenwörth) auf einer Fläche von max. 6 ha Biotopflächen bzw. wechselfeuchte Flachuferzonen geschaffen.

2.2.5 Die für die OWH zu errichtenden Bauwerke sollen die Kraftwerksanlage Altenwörth auf den Stand der Technik bringen. Die geplanten Maßnahmen werden daher als Erweiterung des Konsenses des Kraftwerks Altenwörth betrachtet.

2.2.6 Die Maßnahmen erstrecken sich dabei über vier Gemeindegebiete:

- Traismauer (Bezirk St.Pölten Land)
- Zwentendorf an der Donau (Bezirk Tulln)
- Grafenwörth (Bezirk Tulln)
- Kirchberg am Wagram (Bezirk Tulln)

2.3 Flussbaumaßnahmen

2.3.1 Für die Errichtung der OWH sind mit einigen Unterbrechungen flussbauliche Maßnahmen auf einer Gesamtlänge von rd. 12,5 km Länge vorgesehen. Alternativ zur gewählten Variante des dynamischen Umgehungsarms über das Krems-Kamp-Gerinne wäre auch eine technische Wanderhilfe am rechten Ufer mit einer Gerinnelänge unter 1 km möglich.

2.3.2 Ebenso wäre es möglich, die Durchgängigkeit im Krems-Kamp-Gerinne durch lokale technische Maßnahmen herzustellen, die in Summe unter einem km Gerinneausbau erforderlich machen würden. Die Variante des flächigen Gerinneausbaus wurde jedoch bewusst gewählt, um den entsprechenden Renaturierungseffekt zur Förderung der Gewässer- und Auenlebensräume zu erzielen. Dieser wäre mit einer rein technischen Variante bzw. einer technischen Lösung der Teilstrecken nicht erzielbar.

2.4 Rodungen und Schutzgebiete

2.4.1 Für die Umsetzung der OWH sind dauerhafte Rodungen auf einer Fläche von rd. 8,74 ha vorgesehen:

Maßnahmenbereich	Rodungsflächen	Rodungsflächen	Rodungsflächen
	gesamt [m ²]	temporär (Flächen über MQ Projekt) [m ²]	dauerhaft [m ²]
Rampe	0	0	0
Bereich Schwelle 8 u. 9	2.350	1.450	900
Bereich Schwelle 10	1.200	300	900
Bereich Schwelle 11	7.550	2.100	5.450
Bereich Schwelle 12	2.500	1.450	1.050
Nebenarm	71.480	26.230	45.250
Baustraßen	2.280	2.280	0
Summen	87.360	33.810	53.550

2.4.2 Folgende Rodungen der letzten zehn Jahre sind bekannt:

- Bescheid BH St. Pölten vom 4.12.2015 (Kz. PLL 1-V-152/005):
 - KG: Wagram, St. Georgen bei Wagram, Stollhofen;
 - Gesamtrodungsfläche 30.208 m²
 - behördlich vorgeschr. Ersatzaufforstungen 15.000 m²
 - Die mit o.a. Rodungsbescheid behördlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen wurden bereits auf GSt.Nr. 684/2, KG Stollhofen durchgeführt.
- Bescheid BH Krems vom 24.11.2017 (Kz. KRL 1-V-156/002):
 - KG: Mautern, Palt, Theiß;
 - Gesamtrodungsfläche 39.398 m²
 - davon in Europaschutzgebiet 19.034 m²
 - behördlich vorgeschr. Ersatzaufforstungen 24.600 m²
 - Die mit o.a. Rodungsbescheid behördlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen wurden bereits auf GSt. Nr. 1038, 1039, 1036/1, 1036/2, 1028/2 (KG Theiß) sowie auf GSt.Nr. 844/1, 844/2 und 830/2 (KG Jettsdorf) durchgeführt.
- Bescheid Magistrat Krems vom 9.11.2017 (Gz: KS-AN-20/461 /54- 2017) berichtigt mit Bescheid vom 30.11.2017 (Gz: KS-AN-20/461/62- 2017) berichtigt mit Bescheid vom 11.12.2017 (Gz: KS-AN-20/461/64- 2017):
 - 2017) berichtigt mit Bescheid vom 11.12.2017 (Gz: KS-AN-20/461/64- 2017):

- KG: Thallern, Hollenburg;
- Gesamtrodungsfläche 50.129 m²
- behördlich vorgeschr. Ersatzaufforstungen 40.600 m²
- Die mit o.a. Rodungsbescheid behördlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen wurden bereits auf GSt.Nr. 250/1, 251/1, 256, 259 und 260 (KG Weinzierl bei Krems) durchgeführt.

2.4.3 Diese stehen im Zusammenhang mit der Bewuchsfreihaltung der Dämme.

2.4.4 In den letzten zehn Jahren wurden somit 11,97ha im Zusammenhang mit dem Projekt gerodet.

2.4.5 Daneben gab im Rahmen des Projektes LIFE+ Traisen eine dauernde Rodung im Ausmaß von im Ausmaß von 39,39 ha (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.04.2012, GZ RU4-U-431/037-2012).

2.4.6 Für alle obigen Rodungen wurden Ersatzaufforstungen vorgeschrieben.

2.4.7 Das Projektgebiet liegt zur Gänze im Natura 2000 Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216000).

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie der eingelangten Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 11.08.2018:

Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen geht die NÖ Umweltschutzbehörde davon aus, dass kein Tatbestand des UVP-G 2000 berührt wird und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4.3 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und der eingelangten Stellungnahme.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Die Antragstellerin beabsichtigt für das Donaukraftwerk Altenwörth zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit die Errichtung einer Organismenwanderhilfe in der obig dargestellten Form im Zusammenhang mit flussbaulichen Maßnahmen auf einer Gesamtlänge von ca 12,5 km und einigen Rodungen (8,74 ha).

6.2 In den letzten zehn Jahren wurden 11,97ha im Zusammenhang mit dem Projekt gerodet.

6.3 Daneben gab es im Rahmen des Projektes LIFE+ Traisen eine Rodung im Ausmaß von 39,39 ha.

6.4 Für alle diese bekannten Rodungen wurden Ersatzaufforstungen vorgeschrieben.

6.5 Der geplante Standort liegt in einem Natura 2000 Gebiet bzw. im Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen.

6.6 Im Nahebereich bestehen keine gleichartigen Anlagen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist*

die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzu-

führen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde,

erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;
------	--	--	--

	<p><i>mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
<p><i>Z 37</i></p>			<p><i>Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebie-</i></p>

			<i>ten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m³ oder mehr als 100 000 m³/a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.</i>
Z 41		<i>a) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m³ /s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;</i>	<i>b) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 0,5 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 1,5 km. Ausgenommen von Z 41 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).</i>
Z 46		<i>a) Rodungen 14a) auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantrag-</i>	<i>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Ge-</i>

		<p><i>ten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p>	<p><i>bieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>e) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Rodungen 14a) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Be-</i></p>
--	--	--	---

			<i>handlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</i>
--	--	--	---

⁵⁾ *Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.*

...

^{14a)} *Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.*

¹⁵⁾ *Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.*

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABI. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.		

7.2 Forstgesetz 1975

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

...

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

Maßnahmen vorzuschreiben, die

zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist

die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

...

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung der Organismenwanderhilfe für das Donaukraftwerk Altenwörth zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit im Zusammenhang mit Flussbaumaßnahmen und Rodungen.

8.1.2 Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 25, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.3 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.4 Projektsgemäß wird eine Organismenwanderhilfe neu errichtet.

8.1.5 Die Projektwerberin geht bezüglich der Rodungen von einem Erweiterungsvorhaben aus.

8.1.6 Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben hinsichtlich der Z 46 von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen, ansonsten von einem Neuvorhaben.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Tatbestände der Z 25 haben jeweils die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau oder Erweiterungen dieser zum Inhalt (jeweils mit bestimmten

Schwellenwerten) – mit den geplanten flussbaulichen Maßnahmen könnten diese erfüllt sein.

8.2.2 Abgesehen von der vertretbaren Auffassung, dass die Z 25 hinter spezifische Tätigkeiten (wie etwa Baggern in Flüssen gem Z 37 oder im Rahmen eines Straßenbaus) zurücktritt (vgl *Bergthaler/Berl* in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Z 25 und 26 Rz 1 mit Hinweis auf *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 25 Rz 11; *Altenburger/Berger*, UVP-G2 Anh 1 Rz 250; *Baumgartner/Petek*, UVP-G 418), ist im vorliegenden Fall jedoch kein bergbaulicher Zweck ersichtlich und damit schon der UVP-rechtliche Begriff der Entnahme nicht erfüllt (vgl *Bergthaler/Berl* in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Z 25 und 26 Rz 1).

8.2.3 Zudem kommt es lediglich zu Umlagerungen. Entnahmebedingte Umwelteingriffe über die Grenzen des Bauvorhabens hinaus gibt es nicht (vgl *Bergthaler/Berl* in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Z 25 und 26 Rz 1), was die Subsumierbarkeit unter Z 25 ebenfalls ausschließt.

8.2.4 Die Tatbestände sind daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 37 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand der Z 37 verlangt die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m³ oder mehr als 100 000 m³/a (ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss).

8.3.2 Eine Gewinnung von mineralischen Rohstoffen ist nicht vorgesehen.

8.3.3 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.4 Zum Tatbestand der Z 41 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Die Tatbestände der Z 41 lit a und lit b haben jeweils die Anlegung und Verlegung von Fließgewässern zum Inhalt (jeweils mit bestimmten mittleren Durchflusswerten und einem bestimmten Längenkriterium).

8.4.2 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut sind jedoch Maßnahmen für die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers von der UVP-Pflicht befreit

(ungeachtet der legislativ suboptimalen Platzierung in der Spalte 3 gilt diese Ausnahme für die gesamte Z 41, vgl. hierzu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Z 41 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)).

8.4.3 Antragsgemäß dienen die vorhabensgemäßen Maßnahmen ausschließlich der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (Renaturierung). Durch die Umsetzung dieses Projektes sollen naturnahe, gewässerökologisch wertvolle Fließgewässerlebensräume geschaffen und so der gewünschte Renaturierungseffekt zur Förderung der Gewässer- und Auenlebensräume erzielt werden.

8.4.4 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.5 Zum Tatbestand der Z 46 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Tatbestandmäßig sind Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt (sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt).

8.5.2 Der Tatbestand verlangt also zunächst, dass das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie A zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

8.5.3 Dies ist der Fall.

8.5.4 Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (vgl. FN 14a zum Anhang 1 des UVP-G 2000).

8.5.5 Eine solche Rodung iSd Forstgesetzes 1975 liegt mit der Nutzung von Waldböden für Zwecke einer Organismenwanderhilfe für das Donaukraftwerk Altenwörth vor.

8.5.6 Zu prüfen ist nun, ob die relevanten Schwellenwerte überschritten werden.

8.5.7 Die im Rahmen der Bewuchsfreihaltung genehmigten Rodungsflächen der letzten zehn Jahre hatten eine Gesamtfläche von 11,97 ha und das gegenständliche Projekt benötigt eine Rodungsfläche von 8,74ha.

8.5.8 Gem FN 15 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 sind jedoch Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen.

8.5.9 Für die angesprochenen Rodungsflächen der letzten zehn Jahre mit der Gesamtfläche von 11,97 ha wurden jeweils Ersatzaufforstungen vorgeschrieben, sodass diese nicht einzurechnen sind.

8.5.10 Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.5.11 Weitere Rodungen im sachlichen oder räumlichen Zusammenhang bestehen nicht. Damit können auch weitere Überlegungen zur Erreichung des Schwellenwerts durch Kumulierung bzw Zusammenrechnung außer Betracht bleiben.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25, Z 37, Z 41 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.3 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3470 Kirchberg am Wagram
2. Marktgemeinde Grafenwörth, z. H. des Bürgermeisters, Mühlplatz 1, 3484 Grafenwörth
3. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
4. Stadtgemeinde Traismauer, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)
7. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
8. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien
 - 1) als mitwirkende Behörde
 - 2) gemäß § 43 UVP-G 2000

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur